

Beitragsordnung des Vereins „Heat Up Lausitz e. V.“

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Satzung des Vereins die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie etwaiger Umlagen.
- (2) Sie ist für sämtliche Mitglieder verbindlich und konkretisiert die in der Satzung geregelte Beitragspflicht.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Entwicklung der Vereinsarbeit.
- (4) Im Falle von Widersprüchen zwischen Satzung und Beitragsordnung gehen die Regelungen der Satzung vor.

§ 2 Beitragspflicht und Beginn

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entsteht mit dem wirksamen Beginn der Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung durch das zuständige Vereinsorgan, sofern kein abweichender Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Für den Monat des Eintritts ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins.

§ 3 Beitragsarten

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend der in § 4 definierten Mitgliedsarten.
- (2) Es werden folgende Beitragsarten unterschieden:
 - 1. Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - 2. Ermäßigter Beitrag für ermäßigte Mitglieder
 - 3. Förderbeitrag für Fördermitglieder

(3) Zusätzlich können Mitglieder freiwillige Mehrbeiträge leisten. Freiwillige Mehrbeiträge begründen keine weitergehenden Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Beitragshöhe und Mitgliedsarten

(1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen. Sie verfügen über das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Ermäßigte Mitglieder: Ermäßigte Mitglieder sind natürliche Personen, denen aus sozialen, wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen ein reduzierter Beitrag gewährt wird. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Ermäßigte Mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Fördermitglieder: Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch einen freiwillig gewählten Beitrag. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,00 €. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die monatlichen Beiträge betragen:

1. Ordentliche Mitglieder: 10,00 €
2. Ermäßigte Mitglieder: 5,00 €
3. Fördermitglieder: frei wählbarer Beitrag, mindestens 5,00 € monatlich

(3) Freiwillige Mehrbeiträge sind zulässig. Hieraus entstehen keine zusätzlichen Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Umlagen

(1) Zur Deckung außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer oder projektbezogener Aufwendungen kann der Verein zusätzlich zu den regulären Mitgliedsbeiträgen Umlagen erheben.

(2) Umlagen sind einmalige oder befristete Sonderzahlungen, die der Finanzierung konkreter Vereinsvorhaben oder besonderer finanzieller Mehrbedarfe dienen.

(3) Über die Erhebung, den Zweck, die Höhe sowie die Fälligkeit einer Umlage entscheidet der Vorstand.

§ 6 Zahlungsweise, Fälligkeit und Verzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines Monats, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift oder Überweisung.
- (3) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 5,00 €.
- (4) Zusätzlich können dem Verein entstandene Bank- oder Rücklastschriftgebühren in tatsächlicher Höhe weiterberechnet werden.
- (5) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen oder bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren gemäß der Satzung einleiten.

§ 7 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem wirksamen Ende der Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft satzungsgemäß beendet wird (z. B. durch wirksamen Austritt oder Ausschluss).
- (3) Für den Monat, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten, sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht.
- (4) Bereits geleistete Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Offene Beitragsforderungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Sie ist Bestandteil der vereinsinternen Regelwerke und ergänzt die Satzung.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, treten Änderungen mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.

Schipkau, den 18.02.2026

Vorstand des Vereins

Dennis Rothe & Peter Seewald